

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Götzendorf/L. hat in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende

Friedhofsgebührenordnung
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für den Friedhof Pischelsdorf und den Friedhof Götzendorf/L.

beschlossen:

§ 1
Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren

§ 2
Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnennischen und 30 Jahre bei Grüften beträgt für

- a) Erdgrabstellen:
 - 1. Einfachgrab € 300,-
 - 2. Doppelgrab € 420,-
- b) sonstige Grabstellen:
 - 1. Urnennische (Platz für bis zu 4 Urnen) € 1.200,-
 - 2. Gruft (Platz für bis zu 4 Gräber) € 1.260,-

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der

a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	€ 440,-
b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab	€ 110,-
c) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft	€ 440,-
d) Beisetzung einer Urne in einer Gruft	€ 110,-
e) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische	€ 100,-

- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

angeschlagen: 17.12.2015
abgenommen: 4.1.2016 ✓

Der Bürgermeister:

 
(Kurt Wimmer)